



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**siehe Verteiler**

Bearbeitet von  
Frau Abel

E-Mail  
ina.abel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
406-65001-318

Durchwahl 0511 120-  
2250

Hannover  
27.7.2020

## **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG)**

Anlagen: Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) mit Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf enthält insbesondere Anpassungen der Jagdzeiten beim Wasserfederwild, abgeleitet aus den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen, sowie beim Schalenwild, die den sich verändernden Habitatbedingungen Rechnung tragen.

Sofern Anregungen oder Bedenken Ihrerseits bestehen, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis **spätestens zum 9. September 2020.**

Eingänge nach dem 9. September 2020 können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Abel



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

**VERTEILER:**

**Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover**

[info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)

**Zentralverband der  
Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.  
Warmbüchenstraße 3  
30159 Hannover**

[zjen@landvolk.org](mailto:zjen@landvolk.org)

**Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.  
Warmbüchenstraße 3  
30159 Hannover**

[kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de](mailto:kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de)

**Landvolk Niedersachsen –  
Landesbauernverband e. V.  
Warmbüchenstraße 3  
30159 Hannover**

[info@landvolk.org](mailto:info@landvolk.org)

**Landesverband Berufsjäger  
Niedersachsen e. V.  
Meinser Kämpen 2  
31675 Bückeburg**

[peters-forstamt@hofkammer-bueckeberg.de](mailto:peters-forstamt@hofkammer-bueckeberg.de)

**Jagdkynologische Vereinigung  
Niedersachsen e. V.  
Vorderstraße 18  
27628 Rechtenfleth**

[info@jkv-niedersachsen.de](mailto:info@jkv-niedersachsen.de)

**Verband der Jagdaufseher  
Niedersachsen e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Birkenheide 30  
27711 Osterholz-Scharmbeck**

[geschaefsstelle@jagdaufseher-niedersachsen.de](mailto:geschaefsstelle@jagdaufseher-niedersachsen.de)

**NABU Landesverband  
Niedersachsen e. V.  
Alleestraße 36  
30167 Hannover**

[info@nabu-niedersachsen.de](mailto:info@nabu-niedersachsen.de)

**BUND Landesverband  
Niedersachsen e. V.  
Goebenstraße 3a  
30161 Hannover**

[bund@nds.bund.net](mailto:bund@nds.bund.net)

**Niedersächsischer Heimatbund e. V.  
An der Börse 5 – 6  
30159 Hannover**

[heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)

**Ökologischer Jagdverein  
Niedersachsen/Bremen e. V.  
Junkernesch 31  
49716 Meppen**

[froelich@oejv-nb.de](mailto:froelich@oejv-nb.de)

**Institut für terrestrische und aquatische  
Wildtierforschung an der Stiftung  
Tierärztliche Hochschule Hannover (ITAW)  
Bischofsholer Damm 15  
30173 Hannover**

[wildtier@tiho-hannover.de](mailto:wildtier@tiho-hannover.de)

**Deutscher Wildschutzverband  
Landesverband Niedersachsen e. V.  
Jägerweg 37  
29327 Faßberg**

[info@d-w-v.de](mailto:info@d-w-v.de)

**Niedersächsische Landesforsten  
Betriebsleitung  
Bienroder Weg 3  
38106 Braunschweig**

[poststelle@nlf.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlf.niedersachsen.de)

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsens  
c/o: Niedersächsischer Städtetag  
Prinzenstraße 17  
30159 Hannover**

[post@agksv.de](mailto:post@agksv.de)

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Mars-la-Tour Straße 11-13  
26121 Oldenburg**

[info@lwk-niedersachsen.de](mailto:info@lwk-niedersachsen.de)

**Bund Deutscher Forstleute  
Landesverband Niedersachsen e. V.  
Klengerei 1 / OT Westerhof  
37589 Kalefeld**

[bdf.niedersachsen@bdf-online.de](mailto:bdf.niedersachsen@bdf-online.de)

**Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Niedersachsen e. V.  
Im Hagen 3  
29559 Wrestedt OT Nienwohde**

[dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de](mailto:dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de)

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG)  
vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194)**

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2019 (Nds. GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 1, des § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 41a und des § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:“

2. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nilgänse 16. Juli bis 15. Januar.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rotwild  
a) Kälber, Alttiere 1. August bis 31. Januar,  
b) Schmaltiere, Schmalspießer 1. April bis 15. Mai und  
1. August bis 31. Januar,“

bb) Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Schmaltiere, Schmalspießer 1. April bis 15. Mai und  
1. August bis 31. Januar,“

cc) Nr. 4 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Schmalrehe 1. April bis 15. Mai und  
1. September bis 31. Januar,  
c) Rehböcke 1. April bis 31. Januar,“

dd) Es wird die folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Stein- und Baumarder 16. September bis 28. Februar,“

ee) Die bisherigen Nrn. 9 bis 14 werden Nrn. 10 bis 15.

ff) Die neuen Nrn. 13 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„13. Höckerschwäne 1. November bis 20. Februar,  
abweichend davon in den in der Anlage  
genannten Vogelschutzgebieten  
1. November bis 30. November,  
jeweils mit der Maßgabe, dass die Jagd  
nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in

14. Graugänse  
Trupps auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland einfallen,  
16. Juli bis 15. Januar,  
abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten  
16. Juli bis 30. November,
15. Kanadagänse  
16. Juli bis 15. Januar,  
abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten  
16. Juli bis 30. November,“

gg) Die Nrn. 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

- „16. Blässgänse  
1. November bis 15. Januar,  
jeweils 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang,  
abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten  
keine Jagdzeit
17. Nonnengänse  
1. August bis 15. Januar,  
mit der Maßgabe, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt und in der Zeit vom
1. 1. August bis 31. Oktober  
der Abschuss nur auf Grundlage einer von der Jagdbehörde festgelegten Anzahl von Abschüssen erfolgen darf,
  2. 1. November bis 15. Januar  
der Abschuss in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Emden, Friesland, Leer, Stade, Wesermarsch und Wittmund nur außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein,“

hh) Die bisherige Nr. 19 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bläss-,“ gestrichen.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„**Anlage**  
(zu § 3 Abs. 1 Nrn. 13 bis 16)

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten:

<b>Nr.</b>	<b>EU-Kennzeichen</b>	<b>Name</b>
V01	2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
V03	2408-401	Westermarsch
V04	2508-401	Krummhörn
V06	2709-401	Rheiderland
V09	2509-401	Ostfriesische Meere
V10	2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden
V16	2909-401	Emstal von Lathen bis Papenburg
V18	2121-401	Untere Elbe
V27	2617-401	Unterweser
V35	2719-401	Hammeniederung
V37	2832-401	Nds. Mittel Elbe
V39	3415-401	Dümmer
V42	3521-401	Steinhuder Meer
V63	2309-431	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens
V64	2416-431	Marschen am Jadebusen
V65	2416-431	Butjadingen“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2020  
Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Otte-Kinast

Ministerin

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes**

In Niedersachsen sind nach Sturm und Dürre viele Freiflächen im Wald entstanden. Für die Schalenwildbestände bedeuten die Entwicklungen der beiden letzten Jahre eine Veränderung ihres Lebensraums: Das Äsungsangebot und die Deckung nehmen zu und die Bejagung wird erschwert. Gleichzeitig ist es aber zur Erreichung der wirtschaftlichen und ökologischen Ziele und der Sicherung der getätigten Investitionen im Bereich der klimaangepassten Wiederbewaldung und des klimaangepassten Waldumbaus nötig, die Schalenwildbestände auf ein tragfähiges Niveau zu regulieren. Hierbei muss den veränderten Habitatbedingungen Rechnung getragen werden.

Diese Flächen sind mit klimaangepassten Mischbeständen wiederaufzuforsten, damit verbunden ist in der Regel ein Baumartenwechsel. Viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind stark betroffen und können die Zaunkosten nicht zusätzlich zu den Kosten der Wiederaufforstung tragen.

Das Bejagungskonzept sieht vor, mit dem Beginn der Jagdzeit am 1. April bereits vor Beginn der Vegetationszeit auf einjähriges Reh-, Rot und Damwild sowie ältere Rehböcke jagen zu können. Der Mutterschutz wird verbessert, da die Jagdzeit auch für die einjährigen weiblichen Stücke Mitte Mai endet und Fehlansprachen führender Alttiere damit gemindert werden.

In Niedersachsen sind die bejagbaren nordischen Gänse (Graugans, Blässgans, Saatgans) in vierzehn Vogelschutzgebieten wertbestimmende Arten. Von den rd. 120.000 ha Vogelschutzgebieten sind derzeit rd. 65.000 ha in der Förderkulisse „Nordische Gastvögel“. Landwirte, die bereit sind, nordische Gänsearten auf ihren Flächen ungestört äsen zu lassen, erhalten vom Land Vertragsnaturschutzmittel. Zusätzlich können alle Ackerflächen in Vogelschutzgebieten, die besonders betroffen sind, über das sog. Rastspitzenmodell entschädigt werden. Insgesamt werden jährlich rd. acht Mio. Euro inkl. EU-Kofinanzierung ausgezahlt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Gänsezählungen, den Untersuchungen zu den Gäneschäden sowie der wissenschaftlichen Untersuchung zum Einfluss der Jagd auf Gänse und Gänsefraßschäden können die folgenden wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden:

- Insgesamt erscheint die direkte Bejagung und Aktivität nur als geringer bis mäßiger Störfaktor (weniger als ein Schuss alle vier Tage je 100 ha), größter Faktor sind Luftfahrzeuge;
- Bei Graugänsen waren in der Jagdzeit die täglichen Flugzeiten in den Vogelschutzgebieten höher, gleichzeitig konnten bei Gänsezählungen Fluchtreaktionen kaum bestätigt werden, denn das Auffliegen fand überwiegend statt, wenn zuvor keine Ursache beobachtet wurde;
- Graugänse lassen sich durch Jagd bedingt lenken; Blässgänse zeigen eine hohe Verhaltensvariabilität; bei Weißwangengänsen ergaben sich keine zeitlichen Verhaltensänderungen; auf Hunde und andere Tiere reagierten Gänse besonders häufig,
- Über 80% der Schäden auf Grünlandflächen werden durch die Frühjahrsrast verursacht;
- Die Bestände der überwinterten Gänsearten (Grau-, Weißwangen- u. Blässgänse) befinden sich weiterhin in einem leichten Aufwärtstrend;

Zusammenfassend hat die Jagd als Störfaktor nur einen untergeordneten Einfluss, max. 20 % der Schäden entstehen in der Jagdzeit, ein erhöhter zuzuordnender Schadensanteil ist ebenfalls nicht gegeben. Arten in einem guten Erhaltungszustand können bejagt werden. Gleichzeitig sind in den Vogelschutzgebieten, in denen für Schäden durch rastende Gänse Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen des Landes über Agrarumweltmaßnahmen geleistet werden, die Schonzeiten in erweitertem Umfang zu erhalten.

Für Grau-, Kanada-, Bläss- und Saatgänse soll die bewährte Regelung erhalten bleiben. Zudem soll die Blässgänse außerhalb der Vogelschutzgebiete eine Jagdzeit erhalten, da die Bestandszahlen einen sehr guten Erhaltungszustand erreicht haben.

Die Bestände der Nonnengänse sind in den vergangenen Jahren stark angewachsen und erreichen in den Brutregionen die Obergrenze der Habitatkapazität. Rd. 150 Brutpaare sind zudem in Niedersachsen nachgewiesen. Aufgrund der nachweisbar hohen Schäden und der Brutpaare in Niedersachsen soll nun eine Ausnahmeregelung zur Bejagung der Nonnengänse auf Grundlage des Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen sowie einer vernünftigen Nutzung unter streng überwachten Bedingungen in geringen Mengen ermöglicht werden.

Eine verstärkte Bejagung wird für die als invasiv eingestuftes Nilgänse, die häufig nur im Familienverband und nur selten vergesellschaftet mit den nordischen Gänsen auftreten, vorgesehen. Ihre intensive Bejagung ist Ziel der EU-Verordnung (EU) 1143/2014 zu den invasiven Arten. Diese wirkt direkt und ist umzusetzen.

Für die jagdbaren Entenarten (Stock-, Pfeif- und Krickente), die einen guten Erhaltungszustand aufweisen und auch in den Vogelschutzgebieten nicht auf den Acker- und Wiesenflächen bejagt werden, sondern im Rahmen von Treibjagden oder als Entenstrich werden die Jagdzeiten wieder erweitert.

## **II. Wesentliches Ergebnis der Folgenabschätzung**

Die gesetzten Ziele werden mit den Bejagungskonzepten des Schalenwildes und des Wasserfederwildes erreicht. Gleichzeitig wird eine angemessene und ausgewogene Regelung der Nutzung der Wasserfederwildarten mit dem Ziel des Schutzes, der Bewirtschaftung und der Regulierung dieser Arten im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschaffen.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die Regelungen der Verordnung wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung der Jagdzeiten um einen tragfähigen Kompromiss der konträren Vorstellungen der Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Jägerschaft.

## **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **V. Auswirkungen auf Familien**

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.



## **VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Verordnungsentwurfes**

Haushaltsmäßige Auswirkungen in nennenswertem Umfang verursacht der Verordnungsentwurf nicht.

## **VII. Anhörung**

*Wird ergänzt.*

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu 1:

In Satz 1 wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage redaktionell aktualisiert.

Zu 2:

§ 2 Nr. 7

Nilgänse gehören zu den früh brütenden Arten, daher bietet es sich an, die Jagdzeit auf den 16. Juli vorzuziehen und gemeinsam mit den anderen hier brütenden Arten zu bejagen. Die Nilgans ist eine invasive Art, die nicht zu den nordischen Gänsen zählt und nicht den Schutzregelungen der EU-Richtlinie unterliegt. Hier stehen sich die EU-Richtlinie und die Pflicht der Umsetzung der EU-Verordnung zur Prävention und zum Management invasiver Arten entgegen. Da die Nilgans nur äußerst selten vergesellschaftet und mit den anderen nordischen Gänsen lebt, soll eine möglichst weitgehende Jagdzeit wiedereingeführt werden.

Zu 3a:

Nr. 1 Buchst. a

Über die allgemeinen Aussagen für alle Schalenwildarten hinaus, ist für das Rotwild zu ergänzen: Vielfach ist es durch Flächengröße und -ausgestaltung nicht möglich, Zäune dauerhaft frei von Wild zu halten. Daher bedarf es stärkerer Eingriffe in die Bestände, insbesondere bei den Zuwachsträgern, den Alttieren. Eine Erlegung während der Drückjagden als Doublette ist nahezu unmöglich, da eine eindeutige Zuordnung des Kalbes zum Alttier nur selten möglich ist. In vielen Gebieten bleibt daher die Absusserfüllung deutlich hinter dem Abschusssoll zurück.

Im August ist die Bindung zwischen Alttier und Kalb sehr ausgeprägt, vielfach hat eine Rudelbildung noch nicht wieder stattgefunden und die Erlegung der Alttiere zusätzlich zum Kalb als Zuwachsträger ist möglich. Hinzu kommen die langen Tage, die eine Bejagung bei gutem Licht ermöglichen, gleichzeitig wird der Druck im Herbst und Winter genommen. Die von einigen Verbänden angeführte Mastitis, die bei der Entnahme der Kälber im August häufig entsteht, kann in der wissenschaftlichen Literatur nicht nachvollzogen werden.

Die effektive Jagdzeit im August steht derzeit nur mit Ausnahmegenehmigung des Landkreises zur Verfügung. Bei den vorhandenen teils hohen Rotwildbeständen wird die

Ausnahme in vielen Landkreisen derzeit zur Regel. Eine landesweite Anpassung der Jagdzeiten ist daher sinnvoll, ein Zwang zur Nutzung gibt es für die Jagdtausübungsberechtigten nicht. Alle anderen Flächenländer mit Rotwildvorkommen haben ebenfalls eine Jagdzeit zum 1. August eingeführt.

Mit dem Vorziehen der Jagdzeit auf Alttiere gilt wieder die Bundesjagdzeit und die Landesregelung wird aufgehoben.

#### Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b

Vorgesehen ist ein gleichmäßiges Vorziehen der Jagdzeit des einjährigen Wildes bei Rot-, Dam- und Rehwild. Das Ansprechen ist in dieser Jahreszeit gut möglich, zugleich kann ein gemeinsames Jagdintervall für diese Schalenwildarten genutzt werden. Um die Verwechslungsgefahr mit einem jungen führenden Alttier noch weiter zu minimieren, endet die Jagdzeit nicht mehr Ende Mai, sondern Mitte Mai. Damit wird es auch den Jägerinnen und Jägern, die erst im Mai die Böcke bejagen, möglich, parallel in die Jugendklasse der anderen Wildarten einzugreifen.

#### Nr. 4 Buchst. b und c

Bedingt durch den Klimawandel treibt die Vegetation im Frühjahr rd. drei Wochen früher aus und behindert schon zu Beginn der Bockjagdzeit die Sicht und damit die Chancen auf erfolgreiche Jagd im Wald erheblich. Gleichzeitig sind die Rehböcke im April aufgrund der Revierbildung und des Fegens so aktiv und damit sichtbar, wie sonst im ganzen Jahr nicht. Das Konzept sieht vor, mit dem Beginn der Jagdzeit am 1. April vor Beginn der Vegetationszeit auf einjähriges Reh-, Rot und Damwild sowie Rehböcke jagen zu können. Der Mutterschutz ist gewährleistet.

Die Vorverlegung ist eine wichtige Hilfe bei der anstehenden Herausforderung, die teilweise sehr großen Kahlfleichen wieder zu bewalden. Rehe äsen sehr selektiv, Baumarten, die selten im Revier sind, werden ebenso gerne verbissen, wie häufig vorhandene Lichtbaumarten, wie Eiche, Spitzahorn, Bergahorn oder Esche. Auch Buche und Fichte werden verbissen, setzen sich aber mit ihrer starken Konkurrenzkraft gegenüber den meisten der anderen genannten Baumarten durch. Nach wenigen Jahren verdrängen Buchen und Fichten die meisten anderen regelmäßig verbissenen Baumarten und übrig bleibt ein artenarmer, aus natürlicher Verjüngung entstandener Buchen- und Fichtenwald.

Ein artenreicher Wald lässt sich hingegen nur erreichen, wenn der Wildeinfluss in der Verjüngungsphase der Wälder stark zurückgedrängt wird. Dazu müssen in den nächsten Jahren die Bestände des Rehwildes im Bereich der Kahlfleichen angepasst werden. Denn in wenigen Jahren ist die Kraut- und Strauchvegetation auf den Kahlfleichen so hochgewachsen, dass eine erfolgreiche Jagd wegen der Sichtbehinderung kaum noch möglich sein wird.

Die ausgeweitete Jagdzeit des Rehbockes erlaubt es den Jägerinnen und Jägern, Ihre Jagdintervalle den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten anzupassen.

Die Jagdzeit der Schmalrehe folgt der Zuordnung der Jagdzeit bei den Rehböcken. Auch die Schmalrehe sind im April sehr aktiv, gleichzeitig sind sie von den hochtragenden Ricken gut zu unterscheiden. Die Jagdzeit im Frühjahr wird so gestaltet, dass im Wald vor Vegetationsbeginn eine Bejagung gemeinsam mit den Böcken ermöglicht wird. In anderen Revieren mit einem späteren Jagdbeginn kann diese Jagdzeit ebenfalls noch genutzt werden und die Verwechslungsgefahr mit einer führenden Ricke wird minimiert.

#### Nr. 9

Baum- und Steinmarder sind wichtige Prädatoren der Wiesenvögel als Bodenbrüter. Die bisherige Jagdzeit war auf die Gewinnung von Fellen ausgerichtet, weniger auf die Reduktion der Bestände zum Schutz anderer Arten. Dies soll nun geändert werden. Da die Aufzuchtzeit in jedem Falle bis Mitte September abgeschlossen ist, soll der Beginn der Jagdzeit auf den 16. September vorgezogen werden.

Zu 3ee:

Durch die Einfügung der neuen Nr. 9 werden die bisherigen Nrn. 9 bis 14 zu den Nrn. 10 bis 15.

Nr. 13

Beim Höckerschwan handelt es sich um einen nordischen Zugvogel. Die geringen Erlegungszahlen reflektieren eine verantwortungsvolle zurückhaltende Bejagung, mit der Tritt-, Fraß- und Kotschäden minimiert werden sollen. Aufgrund der Vergesellschaftung mit Gänsearten bleibt eine Bejagung in bestimmten Vogelschutzgebieten nur zur Schadensabwehr zu bestimmten Zeiten möglich. Die Änderung ist aufgrund der redaktionellen Anpassung des Anhangs erforderlich.

Nr. 14

Für die brütende Population der Graugänse gilt weiterhin, dass sie einen sehr guten Erhaltungszustand hat und früh im Jahr intensiv bejagt werden soll. Die Brut beginnt früher, daher sind die Vögel im Juli auch mit der Aufzucht durch und fallen vielfach auf den abgeernteten Stoppelfeldern ein. Da es davon im Juli noch nicht so viele gibt, ist die Chance, z. B. durch Lockjagd auf den Stoppeln, sehr hoch und sehr effektiv. Damit kann sowohl bestandsregulierend als auch schadensmindernd eingegriffen werden.

Aufgrund des guten Erhaltungszustandes auch der nordischen, ziehenden Teilpopulationen dieser Art soll die Jagdzeit innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete wie bisher erhalten bleiben. Eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Anhangs ist erforderlich.

Diese Vogelschutzgebiete liegen innerhalb der festgelegten Förderkulisse „AUM-Nordische Gastvögel“, zusätzlich ist für alle Flächen eine Ausgleichzahlung für Rastspitzen über die Billigkeitsrichtlinie möglich. Eine Bejagung dieser Art parallel dazu würde die vertraglich gewährleistete Ruhe und die ungestörte Nahrungsaufnahme stören. Es soll daher bei der Regelung bleiben, dass eine Bejagung während dieser Phasen nicht möglich ist.

Nr. 15

Kanadagänse sind mit der Aufzucht früher fertig als die Graugänse, daher soll die hier brütende Population parallel mit der Graugans bejagt werden können und die Jagdzeit um vierzehn Tage vorgezogen werden.

Aufgrund der Vergesellschaftung mit anderen nordischen Gänsearten soll an der bisherigen Unterscheidung der Jagdzeiten innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete festgehalten werden. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Anhangs.

Nr. 16

Die Bestandszahlen der Blässgänse haben einen guten Erhaltungszustand erreicht, daher soll die Bejagung außerhalb der Vogelschutzgebiete wieder möglich sein. In den Vogelschutzgebieten bleibt die Jagd, wie schon bis 2013 in bestimmten Vogelschutzgebieten verboten. Die Beschränkung der Jagdzeit für die Blässgänse auf jeweils 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang beugt, da Fehlabschüsse vor allem bei mangelnden Sicht- und Lichtverhältnissen zustande kommen können der Gefahr einer Verwechslung mit der Zwerggans vor, die in Niedersachsen ebenfalls auftritt und nach EU-Recht streng geschützt und nicht jagdbar ist.

## Nr. 17

Bei der Nonnengans sind zwei unterschiedliche Populationen zu berücksichtigen. Zum einen gibt es mind. 150 Brutpaare in Niedersachsen, bei denen der gute Erhaltungszustand erreicht ist. Viele dieser Tiere entstammen privaten Haltungen in den Niederlanden, die sich immer weiter im Osten neue Brutbiotope suchen. Damit steht einer vernünftigen Nutzung geringer Mengen dieser Art gem. Art 9 VRL unter streng zu regelnden Bedingungen auf Basis von Abschusszahlvorgaben nichts entgegen.

Zum anderen gibt es die nordischen Zugvögel dieser Art, die große Schäden an den landwirtschaftlichen Flächen anrichten können, insbesondere da sie häufig in großen Zahlen auch noch im Mai auf die Flächen einfallen. Hier soll die Möglichkeit der Derogation genutzt werden, die durch eine landesweit einheitliche Regelung ermöglicht, außerhalb der Vogelschutzgebiete eine Schadensabwehr vorzunehmen. Um die Regelung konkret zu formulieren, wird sie auf Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten ausgerichtet und auf die Landkreise begrenzt, in denen durch diese Art bisher Schäden entstanden sind.

Die Maßgabe stellt die Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Besitzverbote (§ 44 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sicher. Die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann in Ansehung der konkreten örtlichen Umstände durch Verwaltungsakt (Einzelausnahme oder Allgemeinverfügung) der unteren Naturschutzbehörde oder falls generell überörtlich sachgerecht möglich nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde (MU) erteilt werden.

Vergleichbar zur Graugans werden daher ausgerichtet auf die unterschiedlichen Populationen zwei Möglichkeiten zum Abschuss dieser Art eingeführt:

1.8. – 31.10. Abschussmöglichkeiten für die hier brütende Population sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete, unabhängig, ob sie in diesen Gebieten wertbestimmend ist. Die Ausnahmemöglichkeit des Art. 9 lässt unter streng überwachten Bedingungen eine vernünftige Nutzung zu. Dafür müssen bis Mitte Juni Meldung durch Revierinhaberinnen und Revierinhaber Brutpaare und Gössele der Art gemeldet werden, darauf basierend werden Abschusszahlen festgelegt. Diese sind durch das und Führen eines gesonderten Nachweises der Erlegungen für das Revier nachzuweisen. Die Vorgabe zur Meldung der Brutpaare und Gössele als Grundlage der Abschusszahlen wird Bestandteil eines Erlasses.

1.11. – 15.1. Die Abschussmöglichkeit zur Abwehr erheblicher Schäden wird für die Flächen in den genannten Landkreisen geschaffen, die außerhalb der Vogelschutzgebiete liegen. Grundlage der Ausnahmeerlaubnis ist bei Grünland ein Schadensgutachten eines anerkannten Sachverständigen.

## Nr. 19

Auch wenn die Bestandszahlen der Stockente (Nr. 15) rückläufig sind, ist ihr Erhaltungszustand dennoch gut und sie ist zahlreich im Norden Niedersachsens vertreten; als heimische Art kann sie daher auch in den Vogelschutzgebieten bejagt werden. Da die Enten im Regelfall im Rahmen von Treibjagden oder im Rahmen eines Entenstriches bejagt werden, ist eine Störung durch die Jagd nur gering, was auch in der wissenschaftlichen Untersuchung festgestellt wurde.

Die Pfeifente (Nr. 16) gehört zu den häufig vorkommenden und die Krickente (Nr. 17) zu den in Nordwesteuropa am häufigsten vorkommenden Entenarten. Es spricht daher nichts dagegen, beide Arten auch in den Vogelschutzgebieten zu nutzen. Würden die Enten auf den Vertragsnaturschutzflächen bejagt, so ist eine Beunruhigung der nordischen Gastvögel nicht ausgeschlossen.

Die Silbermöwe (Nr. 19) ist die häufigste Möwenart. Da sie einen guten Erhaltungszustand vorweist, soll sie auch in den Gebieten bejagt werden können, in denen sie wertbestimmend ist.

Mit Aufhebung der besonderen Jagdzeiten dieser drei Entenarten sowie der Silbermöwe in Vogelschutzgebieten gelten wieder die Bundesjagdzeiten und die Landesregelungen werden durch Streichung aufgehoben.

Zu 4:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3

Die ganzjährige Schonzeit der Blässgänse wird aufgehoben. Siehe dazu die Begründung zu 3f Nr. 16.

Zu 5:

Die Anlage mit der Abgrenzung der Vogelschutzgebiete wird an die Jagdzeiten angepasst und aktualisiert.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.